

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

4. General-Landesarchiv

[urn:nbn:de:bsz:31-189886](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-189886)

Kommandant des II. Distrikts

(mit dem Sitze in Freiburg):

Berthold Gemehl, Hauptmann. ⚔3.-⊗.-⚔2.-⊗.-F.C.L.3b.
Das Kommando umfaßt die Bezirke der Kreise Waldshut, Lörrach und Freiburg.

Kommandant des III. Distrikts

(mit dem Sitze in Karlsruhe):

Mathias Seel, Hauptmann. ⚔3a.-⊗.-⚔.-⊗.-R.St.3.
Das Kommando umfaßt die Bezirke der Kreise Offenburg, Baden und Karlsruhe.

Kommandant des IV. Distrikts

(mit dem Sitze in Mannheim):

Gustav Brückner, Oberstlieutenant. ⚔3a.m.Eichenl.-⊕.-
⚔.-⊗.-P.R.N.4.-⊗.
Das Kommando umfaßt die Bezirke der Kreise Mannheim, Heidelberg und Mosbach.

Jedem Distriktskommandanten ist ein Oberwachtmeister beigegeben.
Die Bezirkskommandos haben ihren Sitz an jenem der Bezirksämter und Amtsgerichte.

4. General-Landesarchiv.

Das General-Landesarchiv besteht aus einem Urkunden- und einem Aktenarchiv.

Im Urkundenarchiv werden, nach den älteren und neueren geschieden, aufbewahrt: die Staatsverträge, die Urkunden über Erwerbungen, Tauschverträge, Veräußerungen, Ablösungen, überhaupt über Verträge, wobei die Staatsregierung theilhaftig ist; ferner die Obligationen und Kauttionen derjenigen Privaten, welche gegen die Staatsregierung eine spezielle Verpflichtung oder Haftbarkeit haben, sodann die Depositen in Werthpapieren

und Faustpfand-Verträgen, welche in den Geschäftskreis der Centralbehörden und Anstalten fallen.

Alle Akten der verschiedenen Staatsbehörden sollen, sobald 50 Jahre von Erledigung des betreffenden Gegenstandes verflossen sind, und soweit nicht einzelne Akten als der ferneren Erhaltung unwerth zur Vertilgung ausgeschieden werden, in das Generalarchiv zur Aufbewahrung abgeliefert werden.

Ueber die Gesuche um Erlaubniß zur Benützung des General-Landesarchivs, sowie zur Einsichts- und Abschriftsnahme von einzelnen Urkunden oder Akten, sei es zu wissenschaftlichen oder praktischen Zwecken, entscheidet das Ministerium des Innern.

Direktor:

Dr. Karl Heinrich Frhr. Roth v. Schreckenstein. $\text{I.} \oplus 3a$.
P. S. 3. - W. F. 2b.

Räthe:

Dr. Friedrich v. Weech, Kammerjunker. $\oplus 3a$. - $\otimes 4$. - \otimes . - $\otimes 2$. w. -
 \otimes . - B. B. - W. F. 3a. - W. D.
Dr. Moritz Smelin. $\oplus 3b$. - $\otimes 4$. - \otimes . - \otimes . - W. D.
Dr. Ludwig Dieß.

Kanzlei:

Regist ratoren: Georg Lang.
Karl Blattner.

1 Registraturassistent, 1 Kanzleihilfe, 1 Kanzleidiener.

5. Universitäten.

1) An der Spitze der Universität steht ein Prorektor, welcher von dem Großherzog auf die Dauer eines Jahres nach dem Wahlvorschlag der ordentlichen Professoren bestätigt oder ernannt wird. Er besorgt mit